

**Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung  
von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen  
vom 27.04.2007**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 23.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung des Beitrags**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern/Eigentümerinnen und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die auf Grund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwands**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Radwegen,
  - b) Gehwegen,
  - c) Beleuchtungseinrichtungen,
  - d) Entwässerungseinrichtungen,
  - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - f) Parkflächen,
  - g) unselbstständige Grünanlagen,
  - h) Mischflächen.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit betriebsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht betriebsfähig sind die Kosten
  - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

### **§ 3** **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### **§ 4** **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwands nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwands ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten in gewerblich genutzten Gebieten (§ 7 Abs. 1)	Anrechenbare Breiten im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
<i>1. Anliegerstraßen</i>			
a) Fahrbahn	8,5 m.	5,5 m.	80 v. H.
b) Radweg	je 2,4 m.	je 2,4 m.	80 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,0 m.	je 5,0 m.	80 v. H.
d) Gehweg	je 2,5 m.	je 2,5 m.	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,0 m.	je 2,0 m.	70 v. H.
<i>2. Hauptschließungsstraßen</i>			
a) Fahrbahn	8,5 m.	6,5 m.	60 v. H.
b) Radweg	je 2,4 m.	je 2,4 m.	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,0 m.	je 5,0 m.	80 v. H.
d) Gehweg	je 2,5 m.	je 2,5 m.	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,0 m.	je 2,0 m.	70 v. H.
<i>3. Hauptverkehrsstraßen</i>			
a) Fahrbahn	8,5 m.	8,5 m.	40 v. H.
b) Radweg	je 2,4 m.	je 2,4 m.	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,0 m.	je 5,0 m.	80 v. H.
d) Gehweg	je 2,5 m.	je 2,5 m.	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,0 m.	je 2,0 m.	70 v. H.

4. <i>Hauptgeschäftsstraßen</i>			
a) Fahrbahn	7,5 m.	7,5 m.	70 v. H.
b) Radweg	je 2,4 m.	je 2,4 m.	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,0 m.	je 5,0 m.	80 v. H.
d) Gehweg	je 6,0 m.	je 6,0 m.	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,0 m.	je 2,0 m.	70 v. H.
5. <i>Anliegerwirtschaftswege</i>			
Wegebreite		3,0 m.	80 v. H.
6. <i>Hauptwirtschaftswege</i>		3,0 m.	60 v. H.
7. <i>Böschungen, Schutz- und Stützmauern</i>			
soweit sie nicht Bestandteil einer der Anlagen 1-5 sind	-	-	80 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m., falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die anrechenbare Breite der Radwege schließt den jeweiligen Sicherheitsstreifen ein.

- (4) Die in Abs. 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 1 Nummern 4 und 5, die nachmalig hergestellt werden, werden die Herstellungsmerkmale, anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (7) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
1. Anliegerstraßen  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
  2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
  4. Hauptgeschäftstraßen  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
  5. Wirtschaftswege  
Anliegerwirtschaftswege – stadteigene Wege, die ausschließlich oder überwiegend die Zufahrt zu land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern,  
Hauptwirtschaftswege – stadteigene Wege, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dient.
  6. Fußgängergeschäftsstraßen  
Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitliche begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
  7. verkehrsberuhigte Bereiche  
als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO.
  8. sonstige Fußgängerstraßen  
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3–6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (9) Grenzt eine Straße ganz oder teilweise an unterschiedliche Gebiete und ergeben sich daraus nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die jeweils größte Breite der einzelnen Anlagen.
- (10) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## **§ 5**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwands**

- (1) Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans
  - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m. parallel dazu verlaufenden Linie.
  - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m. parallel dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Die Grenzen der Nutzung bestimmen sich unter Einbeziehung der baurechtlichen notwendigen Mindestabstandsflächen.

## **§ 6**

### **Berücksichtigung des Maßes der Nutzung**

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei die Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken gilt die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse auf dem Grundstück. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks, geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der Geschosse maßgeblich, die auf den durch die abzurechnende Anlage erschlossenen Grundstücken überwiegend vorhanden ist. Bei der Bestimmung, welche Geschosshöhe überwiegend vorhanden ist, gilt die numerische Anzahl der vorkommenden Geschosshöhen. Kommen zwei oder mehr Geschosshöhen gleich häufig vor, gilt die höchste dieser Geschosshöhen.
  - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, wenn sie aber gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Post- oder Bahnlagerplätzen), genutzt werden können oder genutzt werden, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
  - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (4) Bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt; für die Burg Altena werden drei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.

## **§ 7**

### **Berücksichtigung der Nutzungsart**

- (1) Gewerblich genutzte Gebiete im Sinne dieser Satzung sind Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete sowie Sondergebiete mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe.
- (2) Die nach §§ 5 und 6 ermittelten Verteilungsflächen werden
  - a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;
  - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Museums- und Schulgebäuden, Versammlungs- und Beherbergungsstätten sowie Verwaltungs- und Bürogebäuden einschl. freier Berufe), wenn diese nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
  - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder nicht im Eigentum des Straßenbaulastträgers stehende – „private“ – Grünanlagen),
  - e) um 0,8 ermäßigt bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

## **§ 8 Abschnitte von Anlagen**

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und können Beiträge erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedlich anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## **§ 9 Kostenspaltung**

- (1) Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für
  1. Grunderwerb
  2. Freilegung
  3. Fahrbahn
  4. Radweg
  5. Gehweg
  6. Parkflächen
  7. Beleuchtung
  8. Oberflächenentwässerung
  9. unselbstständige Grünanlagen.

## **§ 10 Vorausleistung und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 11 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
  - a) endgültigen Herstellung der Anlage
  - b) endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 8
  - c) Beendigung der Teilnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme ausweislich des Bauprogramms mit Grunderwerb für die Verbreiterung oder Neuanlegung einer Teileinrichtung verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die entsprechenden Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 durch Satzung festlegen.



## **§ 12 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist diejenige Person oder Personenmehrheit, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer/in des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer/innen eines Grundstücks sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte.

## **§ 13 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

## **§ 14 Entscheidung durch den/die Bürgermeister/in**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnitts einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem/der Bürgermeister/in übertragen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen vom 25. Oktober 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.1990, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dr. Hollstein  
Bürgermeister